## **MITTEILUNGSVORLAGE**

		Vorlage-Nr.: M 11/0099
601 - Fachbereich Planung		Datum: 10.03.2011
Bearb.:	Herr Wolfgang Seevaldt   Tel.: 211	öffentlich
Az.:	60.1/see-lo	

Beratungsfolge Sitzungstermin
Umweltausschuss 16.03.2011

Beantwortung der Anfrage von Herrn Dr. Pranzas aus der Sitzung des Umweltausschusses vom 15.12.2010 (UA/019/X , TOP 11) in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.03.2011

- Ziele des Lärmaktionsplanes und Wasserskianlage Stadtparksee -

# <u>In der Sitzung des Umweltausschusses vom 15.12.2010 hatte Herr Dr. Pranzas folgende Anfrage gestellt:</u>

"Herr Dr. Pranzas gibt folgende Anfrage zu Protokoll (Anlage 6) und bittet um schriftliche Beantwortung.

Stehen die städtischen Planungen zur Realisierung einer Wasserskianlage im Stadtparksee im Widerspruch zu den Zielen des Lärmaktionsplans der Stadt Norderstedt

Steigende Lärmbelästigung und die wachsende Erkenntnis über die gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Herz, Kreislauf und Gehör haben die Europäische Union veranlasst, am 25. Juni 2002 die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu erlassen (2002/49/EG). Sie enthält Vorschriften zur systematischen Erfassung von Lärmbelästigungen und Erstellung von Lärmaktionsplänen. Ziel ist es, Umgebungslärm zu vermeiden oder zu verringern, um gesundheitsschädlichen Auswirkungen vorzubeugen. Mit der Einfügung des neuen Sechsten Teils "Lärmminderungsplanung" in das Bundes-Immisionsschutzgesetz (§§ 47a bis 47f BImSchG) wurde die EG-Umgebungs-Lärmrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Nach Erfassung und Kartierung des relevanten Umgebungslärms hat die Stadt Norderstedt in einem ersten Schritt einen für das Stadtgebiet geltenden "Lärmaktionsplan Norderstedt" aufgestellt. Dieser wurde dann von der Stadtvertretung beschlossen. Der Lärmaktionsplan enthält kurzfristige (Realisierung in 1-2 Jahren) und mittelfristige Maßnahmenempfehlungen (Realisierung in 3-5 Jahren). So ist als eine Säule des Lärmaktionsplans vorgesehen, Ruhezonen im Bereich der Grünanlagen zu schaffen. Mit den Planungen zur Wasserskianlage im Stadtparksee besteht die Gefahr der Verlärmung einer im Lärmaktionsplan vorgesehenen Ruhezone.

Wir fragen in diesem Zusammenhang die Verwaltung:

- 1. Welche Lärmuntersuchungen zu den Planungen im Stadtparksee wurden unternommen?
- 2. Welche Grundlagen wurden für die Lärmuntersuchung zugrunde gelegt?
- 3. Wie beurteilt die Verwaltung die Ergebnisse der vorliegenden Lärmuntersuchungen?
- 4. Stehen die Planungen zur Wasserskianlage im Widerspruch zu den Zielen des Lärmaktionsplanes der Stadt?
- 5. Wie will die Verwaltung vermeiden, dass es zu nicht zumutbaren Lärmbeeinträchtigungen und Störungen der Anwohner kommt?"

Sachbearbeiter/in Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausga- ben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürger- meister
--	---------------	--	---------------------	------------------------

## Die Anfrage von Dr. Pranzas wird von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

#### Zu Frage 1:

Welche Lärmuntersuchungen zu den Planungen im Stadtparksee wurden unternommen?

Im Zusammenhang mit den im Seepark geplanten Nutzungen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

	Titel	Datum	Inhalt	Gutachter
1.	Lärmtechnische Untersuchung im Rahmen des wasserrechtlichen Plan- feststellungsverfahrens	13.03.2007	Verkehr, Gewerbe, Baulärm	LAIRM Consult
2.	Immissionsschutzrechtliche Stellung- nahme über Auswirkungen aufgrund Änderung des Lärmschutzwalles an der SHStr.	01.11.2007	Änderung Loop, Wall	LAIRM Consult
3.	Immissionsschutzrechtliche Stellung- nahme über Auswirkungen des Plan- änderungsantrages im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungs- verfahrens	21.02.2008	Änderung Loop, Wasserski, Wall	LAIRM Consult
4.	schalltechnische Untersuchung zum B 218	07.05.2008	Verkehr (inkl. Naturbad, Wasser- ski, Freilichtbühne), Gewerbe, Berück- sichtigung Wasser- ski + Naturbad	LAIRM Consult

Die o.g. lärmtechnischen Untersuchungen Nr. 1, 2 und 3 wurden im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zur Herstellung und Umgestaltung des Stadtparksees in Norderstedt gem. § 31 WHG erarbeitet (Antrag der Stadt Norderstedt vom 18.04.2007).

#### Zu Frage 2:

Welche Grundlagen wurden für die Lärmuntersuchung zugrunde gelegt?

Den in der Beantwortung zu Frage 1 genannten Gutachten zu den Planungen "Stadtparksee" lagen folgende Beurteilungsgrundlagen zu Grunde:

- allgemein rechtliche Grundlagen:

für die Beurteilung des Gewerbelärms:

- DIN 18005 bzw. TA Lärm

für die Beurteilung des Verkehrslärms:

- DIN 18005, 16. BlmSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)

für die Beurteilung von Freizeitnutzungen (Badebetrieb, Wasserskianlage):

- Freizeitlärmrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein
- VDI-Richtlinie 3770
- sächsische Freizeitlärmstudie 2006
- 18. BlmSchV

für die Beurteilung von Baulärm:

- Allg. Verwaltungsvorschriften zum Schutz vor Baulärm (AVV Baulärm)

## örtliches Planungsrecht:

- Flächennutzungsplan Norderstedt FNP 84
- Flächennutzungsplan Norderstedt FNP 2020 Entwurfsfassung
- Landschaftsplan Norderstedt LP 2020 Entwurfsfassung
- Verkehrsentwicklungsplan Norderstedt VEP 2020
- Lärmminderungsplan Norderstedt (insbesondere Leitbild "Lärmminderungsplanung Norderstedt" gem. Beschluss Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr vom 20.06.2002)
- Bebauungsplan B 218 Norderstedt Entwurfsfassung

#### - Vorhaben Wasserskianlage:

gem. Antrag der Stadt Norderstedt vom 18.04.2007:

Wasserskiseilbahn (5-Eck-Seilbahn)

Betrieb von April bis Mitte Oktober von etwa 09:00 Uhr bis max. 22:00 Uhr

max. Nutzungskapazität: etwa 130 Nutzer/Tag

durchschnittliche Auslastung: 46 Nutzer/Tag

für den Belastungsansatz wurde ein durchgängiger Betrieb der Anlage angenommen (Auslastungsgrad: 35 %).

Zur Berücksichtigung des durch die Wasserskianlage hervorgerufenen Pkw-Verkehrs werden zusätzlich jeweils 17 An- und Abfahrten am Tag berücksichtigt, wovon 50 % der Stellplatzwechsel innerhalb der Ruhezeit stattfinden. Insgesamt ergeben sich somit 150 Stellplatzwechsel innerhalb der Ruhezeit von 13:00 Uhr bis15:00 Uhr.

#### - Vorhaben Naturbad:

Für den Betrieb des geplanten Naturbades im nordwestlichen Uferbereich des Stadtparksees ist von einer Öffnung von Mai bis Ende September und von Tagesöffnungszeiten zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr auszugehen. An Sonn- und Feiertagen ist mit maximal 1.000 Besuchern zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass alle Personen auf den Flächen des Naturbades durchgängig kommunizieren. Zusätzlich wird angenommen, dass im Strandbereich durchgängig zwei Beachvolleyball-Spiele stattfinden. Im Nachtabschnitt (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind keine Geräuschemissionen auf dem Gelände des Naturbades zu erwarten.

Bei einer Auslastung des Naturbades mit 1.000 Besuchern ist bei einem angenommenen Anteil des mobilen Individualverkehrs (MIV-Anteil) von 40 % und einem Pkw-Besetzungsgrad von 3 Personen mit jeweils 133 An- und Abfahrten zu rechnen. Es ergeben sich somit 266 Pkw-Bewegungen durch Besucher des Naturbades. Für den Belastungsansatz im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird angenommen, dass 50 % der Badbesucher innerhalb der Ruhezeit zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr an- und abfahren. Es ergeben sich somit 133 Pkw-Bewegungen innerhalb der Ruhezeit.

## - Lärmschutzwall an der Schleswig-Holstein-Straße:

Zugrunde gelegt sind aufgrund der Vorbelastung durch den Verkehrslärm (bis zu 70 dB(A) im östlichen Randbereich) Lärmschutzmaßnahmen (Erhöhung des Walles) an der Schleswig-Holsteins-Straße. Dabei wurden die Verfügbarkeit der Flächen für den Lärmschutz, Anbauverbotszone zur Landesstrasse, Erhaltung einer möglichst großen Seefläche für das Erholungsgebiet bzw. möglichst geringer Eingriff in die Seefläche zur Minimierung der Störung der dort lebenden Tiere etc.) berücksichtigt.

Der Zeitpunkt der Beschlussfassung zum Lärmaktionsplan (15.07.2008) lag 10 Tage vor Versand des Planfeststellungsbeschlusses zum "Seepark" (Planfeststellungsbeschluss vom

25.07.2008). Insofern wurde dieser Plan nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt. Im Planfeststellungsverfahren wurde jedoch das im Rahmen der Lärmminderungsplanung im Jahre 2002 beschlossene Leitbild berücksichtigt (vgl. Leitbild "Lärmminderungsplanung Norderstedt" gem. Beschluss Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr vom 20.06.2002: "... zum Schutz der Aufenthaltsflächen im Freien werden in allen Wohn- und Erholungsgebieten maximale Lärmbelastungen von 55 dB(A) angestrebt. ... Die Stadt Norderstedt verhindert das Entstehen neuer Lärmkonflikte unter Berücksichtigung folgender Richtwerte: ... zur Sicherung der Aufenthaltsqualität im Freien die eine ungestörte Kommunikation erlaubende Grenze von 55 dB(A).").

Der am 15.07.2008 beschlossene Lärmaktionsplan der Stadt Norderstedt übernimmt diese Ziele der Lärmminderungsplanung.

Für weitere im Stadtparkgelände geplante Nutzungen wurden weitere lärmtechnische Untersuchungen eingeholt. Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

#### Zu Frage 3:

Wie beurteilt die Verwaltung die Ergebnisse der vorliegenden Lärmuntersuchungen?

Grundlagen und Ergebnisse der unter der Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 bezeichneten Untersuchungen sind mit der Stadt Norderstedt abgestimmt und sind von der Planfeststellungsbehörde als Bestandteil in den Planfeststellungsbeschluss vom 25.07.2008 übernommen.

Hinsichtlich der Bewertung der Ergebnisse der Untersuchungen wird insbesondere auf die entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss (insbesondere Seiten 29 bis 32) Bezug genommen.

Danach ist die Ausgangssituation bezüglich des Schutzgutes Mensch durch die Wohnfunktion im Umfeld und die Erholungsfunktion im Westen des Sees sowie die <u>erhebliche Vorbelastung des Geländes</u> durch den Verkehrslärm der Schleswig-Holstein-Straße (bis zu 70 dB(A) im östlichen Randbereich) und z. T. durch den Gewerbelärm vom Gewerbegebiet Stonsdorf geprägt. Hierbei liegen die Belastungen oberhalb des Vorsorgewertes für Freizeitflächen und/oder oberhalb der Werte, die von der Stadt Norderstedt in der Lärmminderungsplanung zur Sicherung der Aufenthaltsqualität im Freien formuliert wurden (vgl. Leitbild "Lärmminderungsplanung Norderstedt" gem. Beschluss Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr vom 20.06.2002: "... zum Schutz der Aufenthaltsflächen im Freien werden in allen Wohn- und Erholungsgebieten maximale Lärmbelastungen von 55 dB(A) angestrebt. ... Die Stadt Norderstedt verhindert das Entstehen neuer Lärmkonflikte unter Berücksichtigung folgender Richtwerte: ... zur Sicherung der Aufenthaltsqualität im Freien die eine ungestörte Kommunikation erlaubende Grenze von 55 dB(A)."

Die lärmtechnischen Untersuchungen beinhalten insbesondere Aussagen über die anlagebedingten, baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen der im Seepark geplanten Vorhaben. Hier ist zwischen dem Verkehrslärm, dem Gewerbelärm, dem daraus resultierenden Gesamtlärm und dem Freizeitlärm differenziert worden.

Der <u>Gewerbelärm</u> aus den umliegenden Gewerbegebieten liegt beim gesamten Loop unterhalb von 52 dB(A). Lediglich im nordöstlichen Bereich des Rundweges wird ein Wert von 57 dB(A) erreicht. Der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete tagsüber von 55 dB(A) wird gem. Technischer Anleitung Lärm überwiegend eingehalten. Die Geräuscheinwirkung aus den Gewerbegebieten wird durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen entlang der Schleswig-Holstein-Straße kaum beeinflusst.

Der Orientierungswert für Parkanlagen von 55 dB(A) für <u>Verkehrslärm</u> wird fast im gesamten Teil des Untersuchungsgebiets - Nordwesten, Westen und Süden - eingehalten oder sogar unterschritten. Lediglich entlang der Schleswig-Holstein-Straße im Osten wird eine Über-

schreitung des Orientierungswertes aufgrund des bereits bestehenden Verkehrslärms zu erwarten sein

Die Stadt Norderstedt hat im Rahmen ihrer Lärmminderungsplanung einen Richtwert von 55 dB(A) für Aufenthaltsflächen im Freien definiert. Der Gesamtlärm aus Gewerbe- und Verkehrslärm hält diesen Richtwert tagsüber und nachts für fast das gesamte Plangebiet überwiegend ein. Nur für die angrenzenden Gewerbeflächen im südlichen und nordöstlichen Bereich des Plangebiets ergeben sich Beurteilungspegel bis zu 60 dB(A).

Der <u>Freizeitlärm</u> - Loop, Badebetrieb, Wasserskianlage - ist auf die in der Umgebung des Plangebietes zu berücksichtigenden Nutzungen untersucht worden. Der Freizeitlärm, insbesondere hervorgerufen durch die Nutzungen des <u>Naturbads</u> und der <u>Wasserskianlage</u>, wird die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der schützenswerten Nutzungen im Umfeld, Kleingartenanlage und Wohnnutzungen nicht überschreiten. Dies bezieht sich auch auf den schwerwiegendsten Lastfall des Betriebes während der mittäglichen Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen.

Parkintern werden durch den Betrieb der Wasserskianlage im Strandbadbereich des Naturbades Beurteilungspegel von 42 dB(A) hervorgerufen. Es verbleiben Spielräume für weitere Freizeitanlagen.

Das Gestaltungs- und Nutzungskonzept vermindert die Nutzungskonflikte zwischen den einzelnen Freizeitnutzungen im Seepark dadurch, dass die unterschiedlichen Aktivitäts- und Erlebnisbereiche in verschiedene Zonen eingeteilt werden. Die extensiven Nutzungen werden von den intensiven Nutzungen wie Baden und Wasserski getrennt.

Im Ergebnis weisen die Gutachten nach, dass der Schutzstatus der Wohnbebauung in der Nachbarschaft des Stadtparkes sowie die Erholungsfunktion im Stadtpark durch Einhaltung der maßgeblichen Lärmwerte berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der erheblichen Lärmreduzierung des durch den Verkehrs- und Gewerbelärm vorbelasteten Geländes hat die Planfeststellungsbehörde räumlich begrenzte Überschreitungen der Lärmpegel an der Ostgrenze des Seeparks, in denen die Erholungsfunktion untergeordnet ist, als vertretbar angesehen.

## Zu Frage 4:

Stehen die Planungen zur Wasserskianlage im Widerspruch zu den Zielen des Lärmaktionsplanes der Stadt?

Zu prüfen ist, ob und ggf. inwieweit vor dem Hintergrund der Aussagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.07.2008 zur Wasserskianlage der Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.2010 im Widerspruch zum Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt am 15.07.2008 zum Lärmaktionsplan steht.

Mit Beschluss vom 14.12.2010 (STV/025/X, TOP 7 - Vorlage A 10/0561) hat die Stadtvertretung in namentlicher Abstimmung mehrheitlich u. a. beschlossen, den Beschluss vom 28.04.2009 aufzuheben und dem Bau und Betrieb einer Wasserskianlage auf dem Stadtparksee zuzustimmen ("genehmigt") und die Stadtpark Norderstedt GmbH beauftragt, mit einem Wasserskianlagenbetreiber einen Vertrag zum Bau und Betrieb einer Wasserskianlage zu schließen.

Der Wortlaut aus der Niederschrift (ohne Ergebnis der namentlichen Abstimmung):

"TOP 7: A 10/0561

Wasserskianlage im Gelände des Stadtparkes auf dem Stadtparksee hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 29.11.2010

- 1. Aufhebung der Beschlüsse der Stadtvertretung vom 30.10.2007 und vom 28.04.2009
- 2. Bau und Betrieb einer Wasserskianlage

#### **Beschluss**

- Die Beschlüsse der Stadtvertretung vom 30.10.2007, Vorlage A 07/0405 und vom 28.04.2009, Vorlage A 09/0173, wonach der Bau und Betrieb einer Wasserskianlage auf dem Stadtparksee abgelehnt wurde, werden aufgehoben.
- 2. Der Bau und Betrieb einer Wasserskianlage auf dem Stadtparksee wird genehmigt.
- Die Verwaltung und die Stadtpark Norderstedt GmbH werden beauftragt mit einem Wasserskianlagenbetreiber einen Vertrag zum Bau und Betrieb einer Wasserskianlage zu schließen."

Zu dieser Beschlussfassung ist anzumerken, dass die Formulierung "... wird genehmigt" von der Verwaltung dahingehend interpretiert wird, dass die Stadtvertretung dem Bau und Betrieb einer Wasserskianlage im Stadtparksee zustimmt, da die Zuständigkeit für die Erteilung einer erforderlichen baurechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Wasserskianlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Norderstedt obliegt.

Der von der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt am 15.07.2008 beschlossene Lärmaktionsplan (STV/002/X, TOP 11 - Vorlage B 08/0223 - ) enthält bezüglich des Stadtparkes insbesondere folgende Aussagen:

- Anhang 7: Charakterisierung und Beschreibung der Ruhigen Gebiete in Norderstedt:

## allg. Zielsetzung:

dienen der Naherholung, "Ruhe ist in diesen Gebieten umfassender zu verstehen als allein akustisch; insbesondere die Abwesenheit von Straßenverkehrslärm, …"

## Stadtoase Stadtpark:

"Charakter: vielfältig strukturiertes und in Harksheide gut eingebundenes Gebiet mit Heideresten, der größten Wasserfläche Norderstedts und <u>diversen Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten"</u>

#### Schutzziel Ruhe:

Erhalt/Fortentwicklung ... der attraktiven Freizeitangebote bei gleichzeitiger Lärmbelastung auf max. 55 dB(A)

#### Qualitäten:

... vielfältige Nutzungsmöglichkeiten mit Rodelberg, Kinderspielplätzen, dem Bauspielplatz, dem Bolzplatz und <u>diversen Freizeiteinrichtungen</u>.

#### Vorbelastungen:

starke Lärmbelastung bis zu 70 dB(A) im östlichen Randbereich durch die Schleswig-Holstein-Straße

#### Aufwertungspotenziale:

Zonierung angrenzender Gewerbegebiete zur Reduzierung der Lärmbelastung, Errichtung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen zur Schleswig-Holstein-Straße; Auswahl als LGS-Standort bietet ein großes Potenzial für Qualitätsverbesserungen, die im Rahmen der LGS allerdings gezielt angepasst werden müssen (andererseits kann es auch zu strukturellen Verschlechterungen kommen).

## Ziffer 3.3, Schutz ruhiger Gebiete:

Stadtpark als sog. "Stadtoase", d. h. innerstädtische ruhige Gebiete, die der Erholung dienen sollen und in denen eine Lärmbelastung von 55 dB(A) nicht überschritten werden soll:

"Im Zusammenhang mit der Planung für die Landesgartenschau 2011 ist als konkrete Schutzmaßnahme für das als ruhiges Gebiet definierte künftige Veranstaltungsgelände – heute "Stadtpark" in Harksheide – zur Abschirmung von Lärmeinwirkung seitens der Schleswig-Holstein-Straße die Erhöhung und Verlängerung des vorhandenen Lärmschutzwalles vorgesehen." (vgl. Seite 83)

## Anhang 6:

generelle Vorschläge/Aussagen der AG Ruhige Gebiete für die Stadt Norderstedt: u. a. "Die AG empfiehlt eine umgehende, öffentliche, verwaltungstechnische Festschreibung der benannten Ruhigen Gebiete."

Aktionen zur Qualitätsverbesserung: Errichtung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen an der Schleswig-Holstein-Straße, sofern dies nicht im Rahmen der LGS erfolgt ist. Nach Abschluss der Landesgartenschau sollte keine gewerbliche Nutzung des Stadtparks erfolgen; sofern nicht bereits erfolgt, sollte eine "Beruhigung" der angrenzenden Industrie erfolgen, dies sollte Vorrang haben, vor der der Abgrenzung mittels lärmmindernder Baumaßnahmen.

- <u>Anhang 8:</u> Umgesetzte und geplante Maßnahmen zur Lärmminderung in Norderstedt, (Seite 13):

Jahr 2009 - 2031: Schleswig-Holstein-Straße, Ruhiges Gebiet "Stadtoase Stadtpark": Lärmschutzmaßnahme. Erhöhung und Ausweitung des Lärmschutzwalls am Stadtparksee; erwartete Wirkung: teilweise Abschirmung des Verkehrslärms der Schleswig-Holstein-Straße unter 55 dB(A), …, Planfeststellungsverfahren zur wasserrechtlichen Genehmigung der Umgestaltung der Kiesseen und ihrer unmittelbaren Umgebung."

## Rechtliche Bewertung

Zunächst ist festzustellen, dass die im Lärmaktionsplan 2008 (Anhang 8) formulierten Maßnahmen zwischenzeitlich umgesetzt wurden:

- Erhöhung und Ausweitung des Lärmschutzwalls an der Schleswig-Holstein-Straße,
- Begrenzung der gewerblichen Lärmbelastung vom Gewerbegebiet Stonsdorf im Rahmen des Bebauungsplanes B 218 Norderstedt -

Dadurch wird die bestehende erheblich über den Richtwerten liegende Vorbelastung des Gebietes deutlich reduziert, so dass die Richtwerte von 55 dB(A) für den Aufenthalt im Freien, mit Ausnahme eines schmalen östlichen Randbereichs und Teilbereichen am südlichen und nördlichen Rand des von der Planfeststellung erfassten Gebietes, eingehalten werden. Insofern setzen die Planungen zum Stadtparksee die Maßnahmen des Lärmaktionsplanes 2008 konform um.

Auch die weiteren Regelungen des Lärmaktionsplanes Norderstedt 2013 stehen weder inhaltlich noch materiell-rechtlich im Widerspruch zum Vorhaben einer Wasserskianlage.

Der Planfeststellungsbeschluss stellt die Zulassung der Wasserskianlage lediglich dem Grunde nach fest und verweist auf die konkrete Zulassungsentscheidung und auf das Baugenehmigungsverfahren. In der Baugenehmigung ist dann konkret festzulegen, wie der Betrieb zu gestalten ist, u. a. z. B. durch Festlegung von Betriebszeiten und ggf. hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen. Die Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen ermächtigt zum Widerruf der Baugenehmigung bzw. zur Nutzungsuntersagung. Der Schutz vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen ist damit gewährleistet.

Die maßgeblichen Regelungen des Lärmaktionsplanes schließen (öffentliche oder privat betriebene) Freizeitanlagen nicht grundsätzlich aus.

Bezüglich der im Lärmaktionsplan 2008 im Anhang 7 formulierten allgemeinen Zielsetzungen besteht kein Widerspruch.

Gleiches gilt hinsichtlich der im Lärmaktionsplan unter Ziffer 3.3. formulierten Zielsetzung für den Stadtpark als "Ruhiges Gebiet" (sog. "Stadtoase", d. h. innerstädtische ruhige Gebiete, die der Erholung dienen sollen und in denen eine Lärmbelastung von 55 dB(A) nicht überschritten werden soll).

Die in <u>Anlage 6</u> zum Lärmminderungsplan aufgenommenen Anregungen und Vorschläge weisen keine rechtliche Verbindlichkeit/Bindungswirkung auf. Unter Zugrundelegung des im Rahmen des Planfeststellungsantrages eingeholten lärmtechnischen Gutachtens, das für den Strandbadbereich des Naturbades lediglich einen wasserskianlagenbedingten Beurteilungspegel von 42 dB(A) prognostiziert, kann angenommen werden, dass die Gesamtbelastung 55 dB(A) nicht überschritten wird.

Ein absolutes Lärmvermeidungsgebot ist dem Lärmaktionsplan ohnehin nicht zu entnehmen. Das ist auch mit dem in § 47d Abs. 2 Satz 2 BlmSchG vereinbar. Das darin enthaltene Optimierungsgebot für ruhige Gebiete zwingt nicht dazu, dass alle gebietsbezogenen Maßnahmen eine Lärmminderung bewirken. Der Gebietsschutz dürfte vorliegend durch den Lärmschutzwall und die im Gewerbegebiet erreichte Lärmminderung hinreichend gewährleistet sein.

Grundsätzlich kommt es aus Rechtsgründen auf die Vereinbarkeit eines bestandskräftig planfestgestellten Vorhabens mit einem Lärmaktionsplan nicht an. Dies gilt grundsätzlich selbst dann, wenn das planfestgestellte Vorhaben von Vorschriften des Lärmaktionsplanes abweicht. Dem liegt zugrunde, dass die in einem Lärmaktionsplan gemäß § 47 d BImSchG normierten Maßnahmen zwar grundsätzlich alle Träger öffentlicher Verwaltung binden (§ 4 d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 S. 1 BImSchG), im Rahmen planungsrechtlicher Festlegungen hingegen ein gewisser Spielraum besteht, d. h. die Vorgaben der Lärmaktionspläne sind insoweit einer Abwägung zugänglich. Soweit höher bewertete Interessen und Belange vorrangig sind, kann die Pflicht zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen modifiziert werden. Dies folgt aus § 47 d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 S. 2 BImSchG.

Der Planfeststellungsbeschluss liefert damit die bestandskräftige planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung der Wasserskianlage. In dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sind grundsätzlich (lediglich) bauordnungsrechtliche Vorgaben zu prüfen. Die Baugenehmigung stellt sodann das Regelwerk dar, das durch Nebenbestimmungen den verträglichen Betrieb der Anlage im Sinne der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses und des Lärmminderungsplanes verbindlich und konkret regelt.

#### Zu Frage 5:

Wie will die Verwaltung vermeiden, dass es zu nicht zumutbaren Lärmbeeinträchtigungen und Störungen der Anwohner kommt?"

Wie zu Frage 3 ausgeführt, wird der Freizeitlärm, insbesondere hervorgerufen durch die Nutzungen des <u>Naturbads</u> und der <u>Wasserskianlage</u>, die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der schützenswerten Nutzungen im Umfeld, Kleingartenanlage und Wohnnutzungen nicht überschreiten.

Fragen der Lärmbeeinträchtigungen und Störungen der um den Stadtpark bestehenden schutzwürdigen Wohnbereiche wurde in zahlreichen weiteren Untersuchungen durch Fachgutachter abgeklärt. U.a. liegen insbesondere folgende Gutachten vor:

- Schalltechnische Ermittlung zum Betrieb einer Freilichtbühne im Stadtpark
- Lärmtechnische Stellungnahme Freilichtbühne: ergänzende Aussagen zum Standort Kulturwerk
- Sport- und Freizeitlärm Feldpark
- Stellungnahme zur Einwirkung des Bauspielplatzes Falkenhorst auf den Planbereich des B 218
- Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Nachtbetrieb der Stellplatzanlage am Kulturwerk in Norderstedt.

Daraus ergeben sich hinsichtlich der baulichen Gestaltung und Anordnung, sowie teilweise hinsichtlich der Art der Veranstaltungen, der Nutzungshäufigkeit und der Nutzungszeiten grundsätzliche Vorgaben, die den Schutz des Umfeldes sicherstellen.